



## Änderung der Gebührenordnung nach § 46 Zahnärzte-Zulassungsverordnung

(ab 1. Januar 2007 gem. Vertragsarztrechtsänderungsgesetz)

(1) Für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Antrag auf Eintragung des Zahnarztes in das Zahnarztregister   | 100,00 Euro |
| b) bei Antrag des Zahnarztes oder des medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung   | 100,00 Euro |
| c) bei sonstigen Anträgen, mit denen der Zahnarzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige zahnärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt | 120,00 Euro |
| d) bei Einlegung eines Widerspruches, durch den der Zahnarzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige zahnärztlich geleitete Einrichtung die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt | 200,00 Euro |

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages oder der Einlegung des Widerspruches fällig. Wird einem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die nach Buchstabe d) entrichtete Gebühr zurückgezahlt.

(2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) nach unanfechtbar gewordener Zulassung  | 400,00 Euro |
| b) nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 10  | 400,00 Euro |
| c) nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes bei einem Vertragszahnarzt oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch | 400,00 Euro |
| d) nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4  | 400,00 Euro |